



Alles, was Recht ist

Inge Voigt-Köhler
Zentrum für Medien
21. August 2013
ivoigt@lis.bremen.de



Wie Schüler_innen die Sache sehen ...

M

⑤ „Man verschickt das an Freunde und die schicken das wieder an ihre Freunde.“
(18-Jähriger)

⑥ „Also 'ne Freundin, die macht immer mit der Elena solche kleinen Videos und dann, dann erzählt die das. [...] und dann schickt sie mir den Link. [...] Und dann guck ich mir das an und dann schick ich das vielleicht der Sabine.“
(13-Jährige)

⑦ „Ich stelle da auch Sachen hoch. Meistens sind das dann Slideshows von Stars mit Musik im Hintergrund oder Ausschnitte aus Serien.“
(15-Jährige)

⑧ „Das war ein Musikvideo. Ich hab irgendwelche Folgen von einem Anime gehabt. Die hab ich halt zerschnitten [...] in den Movie-maker alles reingeschoben, zerschnitten, noch ein Lied eingeschoben ... fertig!
Ins Internet gestellt.“
(17-Jährige)

Typische „Tatorte“: Unterrichtsmaterial, Schulhomepage

- Umfangreiche Kopien aus Lehrwerken
- Fotos von Personen, ohne Erlaubnis einzuholen
- ◆ M Öffentliche Aufführungen von Filmen
- Logos, Abbildungen von Organisationen, Firmen, eingetragene Warenzeichen, ...
- Slogans von Firmen u.a.
- *Projektberichte mit Links auf Beispiele von rechtsradikalen u.a. Seiten*

Wie werden Medien in der Schule eingesetzt

- Arbeitsbögen, Aufgaben, Einladungen, Material
- Schülerreferate, Präsentationen, ... (Plagiate?)
- Homepage
- Musik, Videos
- Filmvorführungen

Welche Medien gibt es?

Texte, Bilder, Töne, Filme, Computerprogramme

Zwei Bereiche

- I. Urheberrecht

- Mein Artikel
- Meine Fotografie

Unterrichtsmaterial,
Schülerreferate, ...

- II. Persönlichkeitsrecht, Datenschutz

- „Meine Daten gehören mir“
- Recht am eigenen Bild

Verwendung von Bildern, Logos
usw., Verarbeitung und Schutz von
Schülerdaten

I. Urheberrecht: Quellen für Material – Vorsicht Falle

- Fotos, z.B. Flickr
- Videos, z.B. Youtube
- Audio, Musik
- Tauschbörsen
- Seiten in Communities
- Schulbücher – Papier
- Zeitungen u.a.
- DVDs, Fernsehsendungen



Alles im grünen Bereich?



- Nicht alles lässt sich vollständig mit Sicherheit klären. Viele Gebiete sind neu und im Fluss.
- Sichtweisen und Verfahren ändern sich – und auch die Gesetzeslage
- Uneinheitliche Rechtsprechung
- Die Auskunft hängt manchmal von der Position des Gefragten ab (Medienhersteller - Medienzentrum - Lehrkraft).
- Regelung für „verwaiste“, vergriffenen Werke gesucht
- Online-Angebote (Homepage, ...) sind immer öffentlich.
- Faustregel: Wenn es um Geld geht, gibt es keine Toleranz.
- Bleiben Sie im grünen Bereich!

Frei und kostenlos nutzbar für schulische nicht-kommerzielle Zwecke

-
-
-
-
- ◆ M
-
-
- **Reden über Tagesfragen** in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten worden sind (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG).
- Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.
- **Nachrichten**, .., dürfen aufgezeichnet, vervielfältigt und im Unterricht eingesetzt werden (§ 49 UrhG). Namentlich gezeichnete Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften, Funk- und Fernsehsendungen dürfen **nicht** verwendet werden.
- Funk- und Fernsehsendungen dürfen „**zur Unterrichtung über Tagesfragen**“ für kurze Zeit aufgezeichnet und eingesetzt werden (§ 53 (2) 3.). So bald das Thema nicht mehr aktuell ist, erlischt diese Erlaubnis logischerweise.

Urheberrecht – zwei Grundsätze

- Das Kopieren eines Werkes ohne ausdrückliche Zustimmung der Rechteinhaber ist verboten, soweit es nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.

M

Und

- Jede Nutzung eines Werkes muss bezahlt werden. Die Nutzung darf aber nur in Ausnahmefällen verweigert werden.

Da aber auch der Gesetzgeber weiß, dass die Schule nicht in der Lage ist, für ihre Medienverwendung wie ein Wirtschaftsunternehmen zu zahlen, wurde das Urheberrecht wesentlich eingeschränkt und die so genannten „Schulprivilegien“ geschaffen.

Quelle: Johannes Phillip,

http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/medrecht+schule_alp.pdf

Zitate sind erlaubt

M

- Zitatrecht, Abb. aus: Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, Zusatzmodul zu Knowhow für junge User, Klicksafe 1. Auflage 2011, S. 27, www.klicksafe.de/materialien/

§

Zitate (§ 51 UrhG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.

Plagiat

- Abschreiben verboten
- 16.11.2005 Matthias Spielkamp
- ◆ M ■ **Aus einem Text zu kopieren, nennt man Plagiat. Aus zweien zu kopieren, nennt man Forschung – diese Definition des englischen Schriftstellers John Milton ist nicht nur scherzhaft gemeint. Sie bringt auf den Punkt, wie schwierig es ist zu entscheiden, wann man es mit einem Plagiat zu tun hat.**
- Quelle: <http://www.irights.info/index.php?q=node/34&Kategorie=Text%20produzieren>

So zitieren Sie richtig!

Hinweis: Das Gesetz fordert eine deutliche Quellenangabe.

Anhängig von der Art des zitierten Werkes sind insbesondere anzugeben:

- Bezeichnung bzw. Titel des Werkes
- Fundstelle
- Name des Urhebers (ist dieser unbekannt Angabe des Herausgebers oder Verlags)
- bei der Vervielfältigung vollständiger Sprachwerke und ganzer Musikwerke stets auch der Verlag
- Kenntlichmachung von Kürzungen und anderen Änderungen.

- Aus:
www.schulen-ans-netz.de/uploads/tx_templavoila/Urheberrecht.pdf
 (Seite nicht mehr verfügbar)
 Schulen ans Netz,
 Urheberrecht Eine Einführung
 in die pädagogische
 Mediennutzung, S. 13
- Bei Internetziten: URL, ggf. Datum, ggf. Screenshot

Das Urheberrecht 1

- Will man ein Werk oder Teile eines Werkes vervielfältigen, muss der Rechteinhaber das genehmigen. Rechte-Inhaber sind in aller Regel Verlage oder Filmunternehmen, denen die Urheber ihre Rechte eingeräumt haben. Die wichtigste Ausnahmeregel von diesem Grundsatz ist die **Privatkopie**. Sie erlaubt es, einzelne Kopien von Werken auch ohne Genehmigung anzufertigen, solange man sie nicht auf illegalem Weg bekommen hat.

M

Das Urheberrecht 2: Privatkopie

- Die Kopien kann man im **privaten** Rahmen weitergeben, das heißt für die Familie oder einzelne Freunde.
- Die Privatkopie gilt im Grundsatz auch für Dateien. Ob man ein E-Book, einen Film, Hörbücher, Hörspiele oder Musik als digitale Datei kauft oder nicht, macht rein urheberrechtlich gesehen kaum einen Unterschied.
- Für solche Kopien hat man auch schon bezahlt, wenn man Computer, Festplatten, leere DVDs oder andere Datenträger gekauft hat. Man merkt es nur nicht, weil die gesetzliche „**Geräte- und Leermedienabgabe**“ von den Herstellern schon eingepreist ist.

Öffentlich oder nicht öffentlich

M

(und nicht: kommerziell oder nicht)

Ist Unterricht öffentlich oder nicht öffentlich?!

In ihren eigenen vier Wänden dürfen Lehrerinnen und Lehrer praktisch alle Medien nutzen, kopieren und archivieren. Aber: Sie dürfen sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen - **nicht mit in die Schule nehmen und im Unterricht einsetzen.**

Quelle: Lehrerfortbildung Bayern

http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/medrecht+schule_alp.pdf

Definition: Privater Gebrauch

- Unterschiedliche Auffassungen bestehen hinsichtlich der Definition des privaten Gebrauchs. „Privater Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 UrhG ist der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen“ (BGH GRUR* 1978, 474 – Vervielfältigungsstücke).
- Quelle: Thillm, www.urheberrecht-in-der-schule.de/

* Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Ist Unterricht öffentlich oder nicht?

M

- Noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der Öffentlichkeit im Klassenverband in Deutschland
- Juristischen Kommentarliteratur: Nutzung innerhalb des engen Klassenverbandes wird öfter als nicht öffentlich angesehen.
- Österreich: Wiedergabe eines Werkes im Klassenverband ist öffentlich (Entscheidung mit Bezug auf deutsches Recht)

Position des FWU und Bremens

- „...Schulveranstaltungen der ganzen Schule oder größerer Teile dagegen in aller Regel öffentlich sind... Ob eine Vorführung nun öffentlich oder nicht öffentlich ist, ist also stets nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.“
Bundesministerium der Justiz, Homepage

➤ Einzelfallprüfung!

Quelle:

FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH

www.fwu.de/service/rechtliche-aspekte-bei-der-nutzung-von-medien-im-schulunterricht/zum-begriff-offentliche-vorfuhrung

Unterrichtliche Nutzung erlaubt

Einstellen von Material für den Unterricht ins Schulintranet

M

Erlaubt: zu Unterrichtszwecken kleine Teile von Werken, einzelne Artikel aus Zeitschriften oder Zeitungen sowie „Werke geringen Umfangs“ in digitaler Form auf einem zugangsgeschützten Online-Speicher (z. B. einem Intranet) zugänglich machen mit ausschließlichem Zugriff durch Unterrichtsteilnehmer.

Einige Seiten aus einem Buch oder einzelne Beiträge aus Zeitschriften oder Zeitungen in einen solchen Online-Bereich hochladen (und vorher ggf. digitalisieren), damit die Schüler z. B. den Unterricht nach- oder sich auf die nächste Stunde vorbereiten können.

Zusammengefasst nach: Klicksafe, Nicht alles, was erlaubt ist, ..., S. 33

Geringer Umfang – kleine Teile??

§

In einer Vereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz mit den Inhabern der Rechte hat man sich darauf geeinigt, dass „kleine Teile“ bis zu 12 % eines Werkes sind oder fünf Minuten Film. Werke geringen Umfangs sind hiernach Druckwerke von maximal 25 Seiten, Filme von maximal fünf Minuten Länge, maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie alle Bilder, Fotos und sonstige (vollständige) Abbildungen.

- Aus: Klicksafe, Nicht alles,, S. 33
- www.schulbuchkopie.de/

**Aktuell
geändert
auf 10 %,
max. 20
Seiten**

Kopieren – „analog“ und digital

Nicht erlaubt: Fotokopien nutzen anstelle von Schulbüchern

■ Erlaubt ist

- **bis zu 10% eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten.** Das gilt für alle Werke, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.
- **kleine Werke dürfen vollständig kopiert werden (mit Ausnahme von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien);** z.B. Musikunterlagen mit maximal 6 Seiten, sonstige Druckwerke mit maximal 20 Seiten sowie alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

■ Zu beachten:

- Mit Quellenangabe (Buchtitel, Autor, Verlag, Seitenangabe)
- Pro Schuljahr und Klasse und Werk nur einmal wie beschrieben
- nur für den Schulunterricht (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht) und für Prüfungszwecke
- Seit 06.12.2012 sind aus **Unterrichtswerken mit Erscheinungsjahr ab 2005 auch digitale Kopien** im o.g. Umfang gestattet. Von älteren Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien sind keine digitalen Kopien gestattet. Die bei manchen Kopierern entstehenden Digitalisate müssen gelöscht werden. Sie dürfen nicht weiter genutzt werden.

Quelle: <http://schulbuchkopie.de/> - neue Seite im Aufbau

Neuer Vertrag – neue Rechnung

- Die Kultusministerkonferenz (KMK) schloss mit dem Verband Bildungsmedien sowie den Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Bild-Kunst und VG Musikedition einen neuen Urheberrechtsvertrag. Danach können Lehrkräfte ihren Schülerinnen und Schülern Inhalte aus Schulbüchern sowie Musiknoten künftig nicht nur als Papierkopie, sondern auch digital zur Verfügung stellen.
- 9 Mio. € Gebühr pauschal für 2013
- 9,6 Mio. € Gebühr pauschal für 2014

Digitale Nutzung jetzt erlaubt!

- Die Lehrkräfte können von Printmedien, auch Unterrichtswerken, die ab 2005 erschienen sind, bis zu 10 % (maximal 20 Seiten) einscannen.
- Lehrkräfte können diese digitalisierten Materialien ebenfalls für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigen und an ihre Schüler weitergeben, auch zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- Die eingescannten Materialien können zudem für die Schülerinnen und Schüler ausgedruckt werden und außerdem im Unterricht über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergegeben werden.
- Lehrkräfte können die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang auch auf ihren Speichermedien ablegen (z.B. PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem für die individuelle Lehrkraft geschützten Bereich auf dem Schulserver.
- Quelle: www.schulbuchkopie.de/

Kopieren - digital

■ Zu beachten

- Bietet ein Verlag ein Werk bereits digital für die Schulnutzung an, so darf die analoge Version des Werkes nicht eingescannt und abgespeichert werden.
- Die Speicherung darf ausschließlich für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch und ausschließlich für die Verwendung durch eine bestimmte Klasse erfolgen.
- Die abgespeicherten Werke und Werkteile müssen mit einem effektiven Passwortschutz versehen werden.
- Die abgespeicherten Werke und Werkteile dürfen nur einer bestimmten Klasse im Rahmen des Unterrichts zugänglich gemacht werden.

Notenblätter

M

- Für die analoge Vervielfältigung von Notenblättern gilt: Nach § 53 Abs. 4a UrhG ist die Vervielfältigung von Musiknoten ohne die Einwilligung des Urhebers nur gestattet, wenn sie durch Abschreiben vervielfältigt wird. Allerdings hat die Verwertungsgesellschaft Musikedition für den Schulgebrauch die erlaubnisfreie Vervielfältigung von kleinen Teilen von Musiknoten gestattet. Die Kopie darf nur in der Schule angefertigt werden. Für die digitale Vervielfältigung gilt: Bei der digitalen Nutzung von Notenblättern ist die Vervielfältigung von kleinen Werken bis maximal 10 Prozent und bei einem Werk von geringem Umfang bis maximal sechs Seiten des Werkes gestattet.

Musikstücke

M

- Von Musikwerken dürfen kleine Teile analog und digital (max. 10 Prozent des Gesamtwerkes) vervielfältigt werden.
- Musikwerke von geringem Umfang dürfen ebenfalls sowohl analog als auch digital vervielfältigt werden. Die maximale Länge ist auf 5 Minuten beschränkt.

Öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken

- Öffentliche Wiedergabe: § 52, 1-3 UrhG
 - Die Vergütungspflicht für veröffentlichte Werke entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen:
 - **Der erzieherische Zweck der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen.**
 - Es darf weder Eintritt noch ein Unkostenbeitrag eingenommen werden.
 - Die Akteure dürfen keine besondere Vergütung für ihre Aufführung erhalten. Eine Unkostenerstattung ist allerdings möglich.
 - Im Bereich von § 52 Abs. 1 UrhG sind aber folgende Werknutzungen **generell ausgenommen**: Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, Öffentliche Wiedergaben von Rundfunksendungen, Öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes, Öffentliche Zugänglichmachungen im Internet.
 - Folglich sind **Schulfeste**, Discos oder Wohltätigkeitsveranstaltungen der Schule, die Selbstdarstellungszwecken dienen, **stets vergütungspflichtig**, sofern dort geschützte Werke öffentlich wiedergegeben werden.



GEMA-Gebühren

- Schulfeste, Aufführungen, ...
- www.gema.de/





Tarifrechner für Musiknutzungen bei Veranstaltungen und im Internet ✓

Unverbindliche Ermittlung Ihrer konkreten Lizenzgebühren für die gängigsten Musiknutzungen.

Ich möchte

- eine eintägige / mehrtägige Veranstaltung mit Musik durchführen
- ein Konzert der Unterhaltungsmusik anmelden
- in meinem Betrieb Hintergrundmusik einsetzen (mittels Radio, Fe
- Musik in Hotelzimmer bzw. Gästezimmer weiterleiten (Fernsehen,
- eine Discothek / Tanzlokal betreiben

Die Veranstaltung findet statt

in geschlossenen Räumen für jedermann

- in einem Raum ohne Stuhlreihen
- in einem Raum vor Stuhlreihen (= Konzertbestuhlung)

im Freien für jedermann

- an einem festen Ort ohne Stuhlreihen
- an einem festen Ort vor Stuhlreihen (= Konzertbestuhlung)
- als Umzug / Festzug mit Musik

Freie Musik

- (so gut wie) keine freie Musik
 - Myspace
- ◆ M ■ (viel) freie Musik
 - www.jamendo.de
 - <http://freemusicarchive.org/>
 - <http://ccmixter.org/>

Tipps und Infos

Zentrum für Medien, makemedia-Studios, Audiostudio, Speicher XI/4

www.legal-box.de/ Verbraucherzentrale + Landesmedienanstalt

Ausdrücklich erlaubt!

- Aufzeichnung von Schulfunk- und –fernsehsendungen (oder Nutzung der entsprechenden Angebote des Medienverleihs online oder als DVD)
- Nutzung und Speicherung bis zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres.

Youtube und Creative Commons

- YouTube-Videos mit Creative Commons-CC-BY-Lizenz [Namensnennung – Wiederverwendung erlaubt].
Diese Videos stehen YouTube Nutzern für die Verwendung in ihren eigenen Videos über den YouTube-Video-Editor zur Verfügung. Im Rahmen der CC-BY-Lizenz erfolgt die Namensnennung automatisch: Bei jedem Video, das auf der Grundlage von Creative Commons-Material erstellt wird, werden unterhalb des Video-Players automatisch die Titel der Quellvideos angezeigt. Du behältst dein Urheberrecht und andere Nutzer können deine Werke gemäß den Bedingungen der Lizenz wiederverwenden.
- Aus den Nutzungshinweisen

Nutzung von Lernsoftware

-
-
-
-
- ◆ M
 - Lizenzformen beachten
 - Landeslizenz
 - „Großpackung“
 - Schullizenz
 - Klassenlizenz
 - Mehrplatzlizenz (Anzahl beachten)
 - Einzellizenz

 - Nutzungsregelungen beachten
 - Auch für Lehrkräfte zu Hause zur Vorbereitung
 - Auch für Schüler/innen zu Hause für Hausaufgaben

 - Freie Software nutzen

Vorsicht Abmahnung

- -
 -
 -
 - ◆ M
 -
 -
- Egal, ob wissentlich oder unbewusst
 - Mehrere tausend Euro
 - Plus Schadensersatzansprüche

Sichern Sie sich ab!

- Lizenz beschaffen
- Genehmigung einholen
- ◆ M ■ Alternativ: Verlinkung im Internet
- Freie Angebote nutzen unter Nennung der Quelle

- Urheberrechtsfrei gibt es nicht!

- Zu unterscheiden: Urheber — Rechte-Inhaber

Hier sind Sie sicher: Creative commons

- Am 16. Dezember 2002 stellt die gemeinnützige Organisation "Creative Commons" in San Francisco einen Baukasten für Urheberrechtslizenzen ins Netz. Damit können Künstler ihrem Publikum pauschal mehr Rechte an Texten, Filmen und Musikstücken einräumen, als das Urheberrecht von sich aus zulässt: so zum Beispiel das Recht, ungefragt Werke zu verändern oder zum Teil in einem eigenen Werk zu verwenden. Die Idee dahinter: Digitale Kopien und Software ermöglichten eine ganz neue Form der "Remix"-Kultur, die auch eine neue Form des Urheberrechts benötigte.

Quelle: www.bpb.de/themen/EMYDJS,0,0,%DCber_den_Film.html

Stufen der CC-Lizenz Version 3.0 (CC BY 3.0)

-  Namensnennung
-  Namensnennung-KeineBearbeitung
-  Namensnennung-NichtKommerziell
-  Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung
-  Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen
-  Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen

-  <http://de.creativecommons.org/>

Hier sind Sie sicher: Wikimedia



Willkommen bei Wikimedia Commons

einer Sammlung von 12.322.505 (unter Bedingungen) frei verwendbaren Mediendateien, zu der jeder beitragen kann.

 Wissenschaft

 Gesellschaft

 Natur

 Film

 Ton

 Bilder

<http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>
und andere Portale für freie Bilder



Unter dem Foto müssen Sie folgende Angaben machen:
Quelle: Wikimedia Commons, <http://tinyurl.com/5tw4n38> (hier per „tinyURL“ verkürzter Link), Urheber: Benh Lieu Song. Dieses Foto ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Unported lizenziert.

Freie Bilder bei Google Bildersuche



- Sucheinstellungen
- Erweiterte Suche
- Webprotokoll
- Hilfe zur Suche
- Feedback geben

- Einstellungen – Erweiterte Suche
- ganz unten im Menü: Nutzungsrechte
- Gewünschte Nutzungsart auswählen

Nutzungsrechte: nicht nach Lizenz gefiltert ▼

[Erweiterte Suche](#)

Nutzungsrechte: nicht nach Lizenz gefiltert ▼

nicht nach Lizenz gefiltert

frei zu nutzen oder weiterzugeben

frei zu nutzen oder weiterzugeben - auch für kommerzielle Zwecke

frei zu nutzen, weiterzugeben oder zu verändern

frei zu nutzen, weiterzugeben oder zu verändern - auch für kommerzielle Zwecke

Sie können auch...

[Seiten mit ähnlichen Inhalten](#)

Hier sind Sie sicher: Quellen

- Material
 - Medienzentrum, Medienverleih
 - Lehrer-online
 - Creative Commons
- ◆ M
- Open content, Open source
 - <http://www.khanacademy.org/intl/de>
 -
- Abgelaufenen Schutzfristen
 - <http://www.gutenberg.org/>
 -

Open Educational Resources

- www.unesco.org/new/en/communication-and-information/access-to-knowledge/open-educational-resources/



Urheberrecht als Unterrichtsgegenstand

- **Grundschule**
- www.internet-abc.de
 - Werbung & Einkaufen – Abzocke
 - Texte, Filme, Musik aus dem Internet
 - mit Unterrichtsvorschlag, Arbeitsbögen, didaktischem Kommentar, Lösungen usw. Z.B. S. 142 - 145
- www.internauten.de
- www.kindersache.de/interakt/default.htm

Weiterführende Schulen

- www.klicksafe.de → Material
 - „Handbuch Knowhow für junge User“,
 - Ergänzungsband „Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt“
- Moritz und die digitale Welt
www.politische-bildung.nrw.de/multimedia/podcasts/00057/index.html
- www.surfen-ohne-risiko.net
- Angebote von Lehrer-online
- www.lehrer-online.de/recht.php
- www.originale-setzen-zeichen.de (Microsoft)

Urheberrecht als Unterrichtsgegenstand

- www.teachtoday.de/203_Urheberrecht_Das_Videofeature.htm



- **Impressum:**
Helliwood media & education
im Förderverein für Jugend und Sozialarbeit e.V.
Marchlewskistraße 27
10243 Berlin

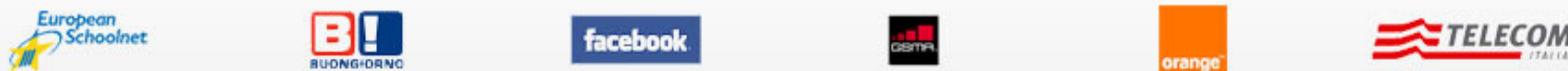
- Unterstützer

Partner in Deutschland:



In Kooperation mit:

Weitere Partner:



II. Persönlichkeitsrecht: Meine Daten gehören mir!

- Ein Blick in die AGBs
-

M

- Broschüre
www.irights.info/userfiles/spielregeln_im_internet_klicksafe_irights.pdf



Recht am eigenen Bild 1

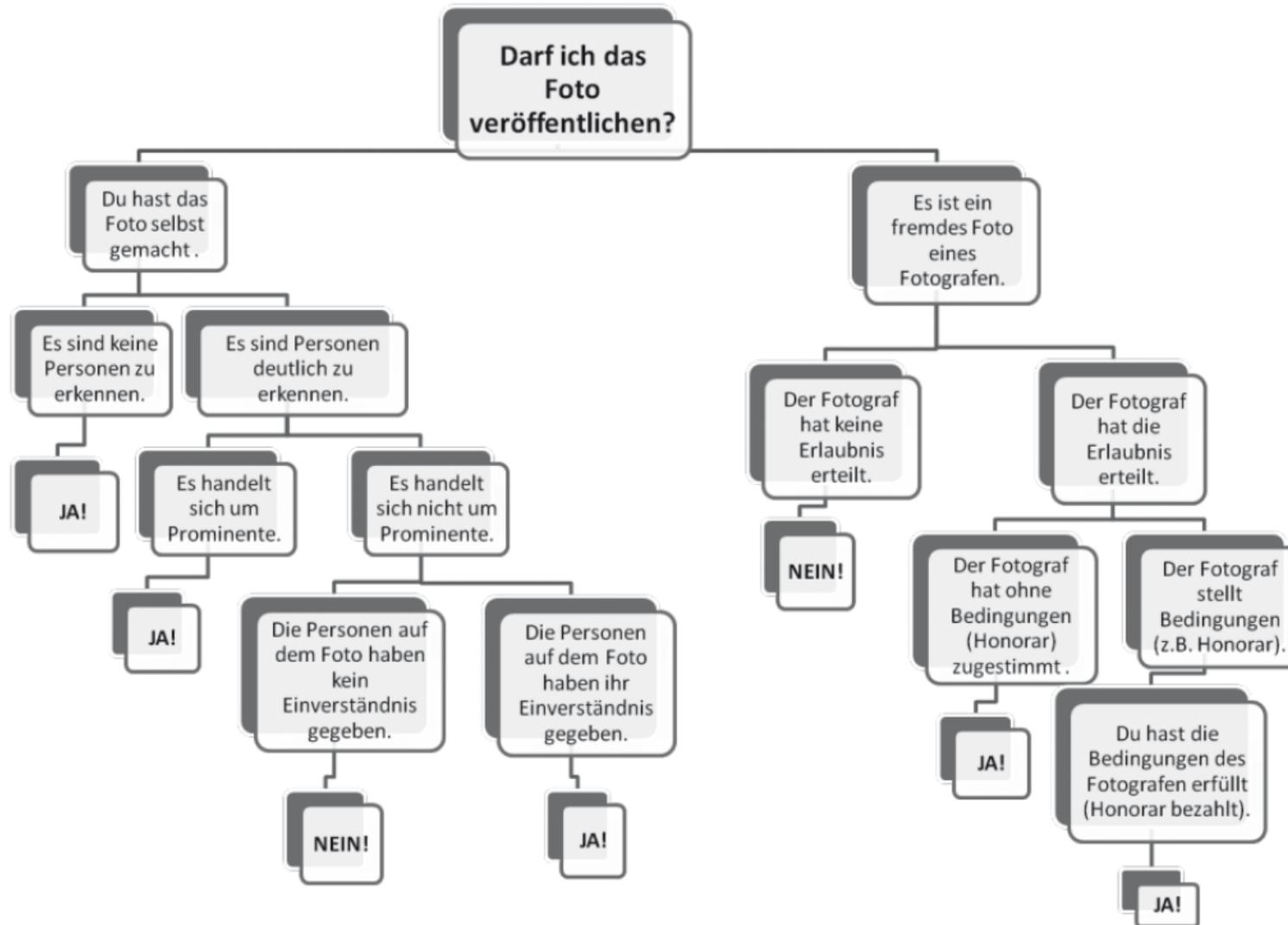
- §22 KUG Recht am eigenen Bild: dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und berechtigt jede Person, darüber zu entscheiden, ob eine Ablichtung, die sie zeigt, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden darf.
- Wenn volljährige Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte direkt abgebildet sind, muss eine Einwilligung der abgebildeten Personen vorliegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis circa 12 Jahren reicht die Einwilligung der Erziehungsberechtigten aus.
- Sind die Personen nur Beiwerk oder handelt es sich um eine Menschenansammlung (das heißt, heben sich die abgebildeten Personen nicht aus der Masse hervor), ist keine Einwilligung erforderlich.

Recht am eigenen Bild 2

M

- Ausnahmen:
 - Person ist nicht identifizierbar
 - Person ist nur Beiwerk
 - Gruppen (ab 8 Personen)
 - Öffentliche Veranstaltungen (Demo, Freimarkt, ...)
 - Zeitgeschichtlicher Bezug
 - Person des öffentlichen Interesses

Fotos: wann ist was erlaubt?



■ Quelle: Klicksafe Zusatzmodul, S. 40

Das Recht am eigenen Bild - Schulbeispiele

Beispiele:

- (Heimliche) Bild- oder Filmaufnahmen in der Umkleidekabine oder Schultoilette sowie deren Verbreitung
- Filmen von Schlägereien und Veröffentlichen und Verbreitung der Aufnahmen
- (Heimliche) Bild-, Film- oder Tonaufnahmen des Unterrichts und deren Verbreitung
- Diffamierungen und Beleidigungen von Lehrkräften per Foto in Chat-Räumen, Internet-Plattformen etc.
- Einstellung intimer Aufnahmen der ehemaligen Freundin oder des ehemaligen Freundes in Internet-Foren oder auf Video-Plattformen
- Bild- oder Filmaufnahmen von alkoholisierten Freunden und deren Verbreitung

Verboten !! Verletzung des Persönlichkeitsschutzes

Rechtsgrundlagen

- Beleidigung oder Bedrohung
- Der **§ 201 a StGB** stellt die **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen** unter Strafe. Alleine schon das unbefugte Aufnehmen von Bildern oder Filmsequenzen in besonders gegen Einblick geschützten Räumen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- Dasselbe Strafmaß gilt dem, der eine solche Aufnahme weiter verbreitet. Ein Klassenzimmer ist kein solch besonders geschützter Raum, eine Umkleidekabine oder Toilette in jedem Falle.
- Nach **§ 201 StGB** ist es strafbar, **das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufzunehmen** oder die Aufnahme zu verbreiten. Das Gesetz sieht dabei eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Eine Schulklasse ist ein abgegrenzter Personenkreis und somit nichtöffentlich.
- **§ 22 Kunsturhebergesetz** Recht am eigenen Bild: darf nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Cybermobbing aus rechtlicher Sicht

- Identitätsdiebstahl (§202a StGB)
- Verbreitung von (peinlichen oder verletzenden) Bildern
- ◆ M ■ Beleidigungen (§185 StGB)
- üble Nachrede (§186 StGB)
- Verleumdung (§187 StGB)
- Bedrohung (§241 StGB)
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§201 StGB)
- Häufig sind § 22 und 23 KUG berührt

Bremisches Schuldatenschutzgesetz

-
-
-
-
- ◆ M
-
-
- Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten Computern
 - Zur Arbeit notwendig im schulischen Kontext
 - Lehr- und Betreuungskräfte, jedoch keine anderen Personen
 - Gerätesicherung
 - Schriftliche Verpflichtung
 - Zustimmung zu Kontrolle
 - Speicherung bis zum Ende des folgenden Schuljahres

<http://bremen.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-brschulds-g-name-inh>

Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen

- Ausführliche Informationen: Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
www.urheberrecht-in-der-schule.de/

Wir kommen gerne zu Ihnen in die Schule und informieren Sie!

- Medien und Rechtsfragen im Unterricht:
Inge Voigt-Köhler, ivoigt@lis.bremen.de
- Cybermobbing:
Uta Brammer, ubrammer@lis.bremen.de